

28. Bestimmt sich die Wirkung der Klageverjährung gegen den Handelsgesellschafter aus Art. 146 H.G.B. in Preußen nach den §§. 568, 569 A.L.R. I. 9?

I. Civilsenat. Urth. v. 26. September 1887 i. S. B. (Kl.) w. A. S. und B. W. (Bekl.) Rep. I. 19/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die beiden Beklagten waren die Gesellschafter der unter der Firma F. M. M. bestehenden offenen Handelsgesellschaft gewesen. In dieser Eigenschaft sind sie für eine Gesellschaftsschuld, bestehend in rückständigen Einzahlungen auf eine seitens der Gesellschaft bewirkte Zeichnung von Aktien der Rughavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafens Aktien-Gesellschaft, von dem Kläger als Rechtsnachfolger dieser Aktiengesellschaft persönlich in Anspruch genommen worden. Ihrem Einwande der Verjährung aus Art. 146 H.G.B., weil seit Eintragung der Auflösung der Gesellschaft F. M. M. im Gesellschaftsregister bereits fünf Jahre verflossen, suchte Kläger mit dem Hinweise auf §. 569 preuß. A.L.R. I. 9 zu begegnen, indem er behauptete, die Nichtzahlung des betreffenden Aktienbetrages sei infolge der Einkleidung eines vom Aufsichtsrate der Rughavener Gesellschaft mit der Gesellschaft F. M. M. vereinbarten unwirksamen Erlasses in eine Provisionsbewilligung, welche Einkleidung mit Wissen und unter Zuthun der Beklagten erfolgt sei, der Generalversammlung der Aktionäre der Rughavener Gesellschaft verborgen geblieben. Dieser Einwurf gegen den Verjährungseinwand wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Revisionsbegründung ist zuzugeben, daß die Argumentation des Berufungsgerichtes, mit welcher es die betreffenden Behaupt-

tungen zurückweist, daß nämlich Kollusionen, wie die behaupteten, die Anwendung des §. 569 A.L.R. I. 9 nicht zu begründen vermöchten, und daß auch der etwaige Dolus ohne Wirkung geblieben sei, weil im Oktober 1882 die Gesellschaft den Erlaß erfahren habe und nun klagen konnte, unzutreffend oder doch unzureichend ist. Auch wenn man für die Anwendung des §. 569 a. a. D. die „unredliche Weise“ neben dem „gegen besseres Wissen“ als besonderes Erfordernis ansetzt und den Nachweis eines dieselbe ergebenden besonderen Verhaltens, wie etwa einer auf Unterlassung der Klagerhebung während der Verjährungsfrist gerichteten Thätigkeit des Schuldners fordert,

vgl. Urteil des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 1. Mai 1886 i. S. Arpert w. Scholber u. Gen. Rep. 363/85; v. Savigny, System Bd. 5 S. 350,

so ist nicht abzusehen, warum nicht bei dem Schuldverhältnisse zu einer Aktiengesellschaft eine Kollusion des Schuldners mit dem Aufsichts- oder Vertretungsorgane der Aktiengesellschaft, um der Generalversammlung die Kenntnis von der Existenz bezw. der Nichttilgung des Schuldverhältnisses zu entziehen und eine auf Erhebung des Anspruches aus demselben gerichtete Beschlußfassung der Generalversammlung zu verhindern, eine solche Anzeige enthalten kann. Daß solchem Verhalten für sich allein auch der Erfolg des Ablaufes der Verjährungsfrist ohne Klagerhebung beizumessen wäre, erscheint nicht als Erfordernis für die Anwendung des §. 569, dessen Bedeutung lediglich in dem Mangel einer bona fides des Schuldners bei Erhebung des Verjährungseinwandes beruht.

Eine Würdigung der Behauptungen des Klägers unter dem Gesichtspunkte des §. 569 a. a. D. war aber deshalb ausgeschlossen, weil diese Vorschrift auf die Verjährung des Art. 146 H.G.B. überhaupt nicht anwendbar ist. Um über diese Anwendbarkeit entscheiden zu können, muß man sich das Prinzip, auf welchem der §. 569 beruht, vor Augen halten. Der §. 569 a. a. D. bestimmt nicht, welche Wirkungen es hat, wenn der Eintritt der Verjährung durch Verhinderung der Klagerhebung innerhalb der Verjährungsfrist seitens des Schuldners mittels unerlaubter Handlungen, wie Zwang oder Betrug, herbeigeführt ist. Hierüber bestimmen §. 93 Einl. zum A.L.R., §. 35 A.L.R. I. 3 und §. 84 A.L.R. I. 4. Der §. 569 a. a. D. ist vielmehr die Konsequenz des freilich auf Mißverständnis des gemeinen Rechtes be-

ruhenden, irrationellen und auch mit dem sonstigen Systeme der landrechtlichen Verjährung — §§. 501, 502, 504, 564 A.L.R. I. 9, §. 7 I. 16 — nicht in Einklang stehenden Grundsatzes des §. 568, wonach die vollendete Verjährung nur die rechtliche Vermutung einer in der Zwischenzeit auf die eine oder andere Art erfolgten Tilgung der ehemals entstandenen Verbindlichkeit begründen soll. Diesem Grundsatz entsprechend soll sich derjenige Schuldner auf die Verjährung nicht berufen können, der zur Zeit dieser Berufung weiß, daß die Verbindlichkeit nicht getilgt worden ist. Wenn die Praxis, in der Tendenz, die Anwendung der Vorschrift möglichst einzuschränken, auf das in §. 569 a. a. O. aufgestellte Erfordernis der „unredlichen Weise“ Gewicht legt und hierfür einen Nachweis aus dem Verhalten des die Verjährung einwendenden Schuldners fordert, so wird die danach notwendige Stärke des Unrechtes, das in der Erhebung des Einwandes liegen soll, allerdings insbesondere hervortreten, wenn der Schuldner nach seinem Verhalten während der Verjährungszeit an der Nichterhebung der Klage nicht ohne Mitschuld ist. Durch diese Qualifizierung der erheblichen mala fides wird aber das Fundament, auf welchem der §. 569 a. a. O. beruht, nicht verändert, wie sich auch daraus ergibt, daß im Sinne dieser Unredlichkeit Handlungen des Schuldners, wie ein Hinziehen, Vertrösten des Gläubigers, erheblich sein können, welche als Bereitelungen oder Behinderungen der Klagerhebung durch unerlaubte Handlungen nicht aufzufassen wären. Nun hat das Handelsgesetzbuch für die von ihm eingeführten kurzen Verjährungen keine allgemeinen, das Rechtsinstitut der danach geltenden Verjährung regelnden Bestimmungen getroffen. Daraus folgt indessen, wie entgegen dem vielfach in der Doktrin in Allgemeinheit aufgestellten Satze, daß die Wirkungen dieser Verjährungen nach Landesrecht zu beurteilen seien, behauptet werden muß, nicht, daß nicht das Handelsgesetzbuch bei den von ihm eingeführten Verjährungen nach deren Zweck von einem bestimmten Begriffe der Verjährung, in dessen Sinne ohne Rücksicht auf landesrechtliche Begriffsabweichungen seine Vorschriften zu verstehen, seien, ausgehe. Aus S. 4535 der Protokolle der Nürnberger Konferenz folgt gegen eine solche Annahme durchaus nichts, da bei der betreffenden Beratung nur die Maßgeblichkeit der Landesrechte in bezug auf die Grundsätze in betreff der Unterbrechung der Verjährung anerkannt worden ist. Dagegen ergeben die Beratungen zu den Verjäh-

rungsvorschriften der jetzigen Artt. 146. 349. 408. 906—911 H.G.B., vgl. Protokolle S. 260—265. 1018—1019. 4533, insbesondere 2970 bis 2973 und 4203—4209,

daß bei den einzelnen Anträgen immer diejenige Meinung obgesiegt hat, welche die Wirkung der einzuführenden kürzeren Verjährungen als Verlust des Rechtes, den Anspruch klagend sowie im Wege des Einwandes geltend zu machen — vorbehaltlich natürlich der *exceptio non impleti contractus*, weil sie nicht Anspruch, sondern wahrer Einwand, und derjenigen Kompensation, bei der die Kompensationslage schon vor Ablauf der Verjährung eingetreten — nicht verkümmert wissen wollte. Ob deshalb die Verjährungen des Handelsgesetzbuches als Verjährungen mit Wirkung in diesem Umfange anzusehen sind, braucht hier nicht erörtert zu werden. Jedenfalls kann bei Beachtung dieser Materialien, insbesondere aber bei Berücksichtigung des rechtspolitischen Grundes für die kürzere Verjährung des Art. 146 (vgl. auch die Motive zu den entsprechenden Artt. 139—143 des preussischen Entwurfes S. 74) nicht angenommen werden, daß „Verjähren“ der Klagen in Art. 146 nur als ein Wort aufzufassen sei, das auch begrifflich den Partikulargesetzen so anheimgegeben werden sollte, daß es zuwider einem allgemeinen Begriffe in der Rechtssprache, nach welchem es als Erlöschen der Klagen durch Verjährung aufzufassen, im Sinne einer, wie allgemein anerkannt, irrationellen, auf Mißverständnis des gemeinen Rechtes beruhenden, und selbst dem partikularrechtlichen Verjährungssystem zuwiderlaufenden Abschwächung und Verbildung des Begriffes entsprechend dem betreffenden Partikulargesetze zu verstehen wäre. Das Prinzip der widerlegbaren Vermutung der Tilgung paßt zu den Gründen für die kurze Verjährung des Art. 146 H.G.B. absolut nicht. Diese beruhen darin, einmal, daß der einzelne Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft oder Austritt aus derselben nach Ablauf einer kürzeren Zeit nicht mehr genötigt sein soll, auch nur über die Frage der Entstehung der Forderung sich in Erörterungen einzulassen, während ihm eine Einsicht in die Bücher und Skripturen der Gesellschaft vielleicht gar nicht mehr möglich ist, und ferner, daß der einzelne Gesellschafter nach längerer Zeit oft gar nicht mehr in der Lage ist, gegen die verbliebene Gesellschaft oder die anderen Gesellschafter, welche bei der Auseinandersetzung ihm gegenüber die Forderung zur Zahlung übernommen oder sie ihm verschwiegen haben, mit Erfolg Regreß zu nehmen.

Dazu kommt, daß das preußische Landrecht selbst eine Reihe einzelner kurzer Fristbestimmungen enthält (§§. 343—345 I. 5, §§. 308 bis 310 I. 17, §§. 672—674 II. 8, §§. 2347—2353 II. 8, vgl. auch die landrechtliche Wechselverjährung in §. 903 II. 8), die ihrer Natur nach Verjährungsfristen sind, und bei denen mit ihrem inneren, durchaus nicht auf einer Vermutung der Tilgung, vielmehr auf dem Bedürfnisse rascher Erörterung des Entstehens der Forderung oder anderen Bedürfnissen beruhenden Grunde die gesetzliche Ausdrucksweise: „das Recht geht verloren“, „bleibt nur auf ein Jahr seit 2c verhaftet“, „der Anspruch ist ganz erloschen“ derartig in innerem Einklange steht, daß man für sie die §§. 568. 569 a. a. O. für ausgeschlossen erachten muß,

vgl. Bornemann, Preuß. Civilrecht (Ausg. von 1842) Bd. 2 S. 84 flg.;

Förster, Preuß. Privatrecht 1. Aufl. Bd. 2 S. 399,

übrigens auch in bezug auf die Klagverjährung der §§. 2. 9 des preuß. Gesetzes vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 206 flg.

Demnach erachtet das Landrecht selbst die Bestimmungen der §§. 568. 569 nicht als ein für seine kürzeren Verjährungen bei Forderungen, bei welchen diese Verjährung auf evident anderem Grunde als dem einer Vermutung der Tilgung beruht, anwendbares Prinzip. Nun sind aber die Forderungen, für welche diese landrechtlichen kürzeren Verjährungen bestimmt sind, gerade solche, für welche in Handelsfachen Verjährungsfristen der Artt. 146. 349. 910 H.G.B. zu gelten bestimmt wurden und eingeführt worden sind. Insbesondere befindet sich unter den landrechtlichen kurzbefristeten und bei Verstreichen der Frist mit Erlöschen bedrohten Ansprüchen gerade der gegen den ausgetretenen Handelsgesellschafter aus der Gesellschaftsschuld, sofern nur der Austritt dem Gläubiger bekannt gemacht worden war (§§. 672 bis 674 II. 8). Es wäre nun ein höchst seltsames und durchaus abzuweisendes Ergebnis, wenn gerade deshalb, weil in Folge der Einführung des Handelsgesetzbuches die betreffenden landrechtlichen Bestimmungen für das Handelsrecht beseitigt worden sind, für die an die Stelle getretenen Verjährungen des Handelsgesetzbuches nunmehr das generelle partikularrechtliche Prinzip der erheblichen Abschwächung der Wirkung der Verjährung anzuwenden wäre, während dieses Prinzip gerade für

die speziellen partikularrechtlichen Verjährungen, an deren Stelle die des Handelsgesetzbuches getreten, nicht gegolten hat.

Nach dem vorher Erörterten würde noch die Prüfung der Behauptungen des Klägers unter dem Gesichtspunkte der Verhinderung der Klagerhebung seitens der Beklagten durch unerlaubte Handlungen, einem von dem des §. 569 I. 9 a. a. O. verschiedenen Gesichtspunkte, übrig bleiben. Hier würde es sich bei Zulänglichkeit der betreffenden Behauptungen fragen, einmal, ob solche Verhinderung, insbesondere bei in dieser Richtung erfolglicher Anwendung des preussischen Rechtes, den Eintritt der Verjährung bezw. die Erhebung des Einwandes der Verjährung, ausschließt, oder, wie für das gemeine Recht behauptet worden ist,

vgl. v. Savigny, System Bd. 5 S. 342,

nur einen besonders zu verfolgenden Anspruch auf Schadensersatz zu begründen vermag, sowie ferner, ob bei Entscheidung im Sinne der ersten Alternative neben der völligen Vereitelung des Klagerrechtes durch Wirkung der unerlaubten Handlung auch schon die bloße thatsächliche Verkürzung der vom Gesetze für die Klagerhebung gewährten Frist erheblich wäre und eine Erstreckung der Frist um den Zeitraum der Verhinderung zur Folge haben mußte.“ . . .

(Es wird ausgeführt, daß es einer Erörterung dieser Fragen nicht bedarf, weil die betreffenden Behauptungen des Klägers unzulänglich seien, insbesondere bei der Art der Buchung der Provisionsbewilligung deren wirkliche Bedeutung erkennbar gewesen sei.)